Ammerland-Klinik GmbH

Technischer Dienst – Betriebstechnik

Wartungsvertrag

für Aufzugsanlagen

in Anlehnung an das AMEV-Vertragsmuster „Wartung“ (Wartung, Inspektion und Instandsetzung von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden) und die AMEV-Empfehlung „Aufzug“

Neubau AMM Gesundheitsquartier Westerstede – Vergabeeinheit 461 Aufzugsanlagen

Objekt	AMM Gesundheitsquartier, Ammerland-Klinik GmbH, Lange Straße 38, 26655 Westerstede (Module 2, 4 und 6)
Vergabeeinheit	VE 461 Aufzugsanlagen (KG 461 Aufzugsanlagen) – Grundlage: Formblatt 242
Wartungsliste	Arbeitskarte AMM_461 „Aufzugsanlagen – Arbeitskarte Wartung“, Leistungskennziffern 01–15 (Anlage 1)
Anlagenbestand	12 Aufzugsanlagen: drei 3er-Aufzugsgruppen (Modul 2: 2.1–2.3; Modul 4: 4.1–4.3 als Durchlader; Modul 6: 6.1–6.3, davon 6.2/6.3 als Durchlader) sowie drei Einzelaufzüge (2.4, 4.4, 6.4)
Vertragslaufzeit	4 Jahre ab Abnahme der Bauleistung VE 461
Stand	04.11.2026

Vorbemerkung – Verhältnis zum AMEV-Vertragsmuster „Wartung“

Dieser Vertrag folgt in Aufbau und Inhalt dem AMEV-Vertragsmuster „Wartung“ unter Berücksichtigung der AMEV-Empfehlung „Aufzug“. Mit Rücksicht auf die Einbindung in den Bauvertrag VE 461 nach VOB und die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses weicht er in folgenden Punkten bewusst vom Muster ab:

- Vergütung: Anstelle jährlicher Einzelvergütung gilt eine Pauschale für die gesamte Vertragslaufzeit von 4 Jahren als Festpreis; sie wird jährlich anteilig nach Leistung abgerechnet (§ 6).
- Zahlung: Die Vergütung wird nicht im Voraus, sondern nach erbrachter Leistung und Vorlage der vollständigen Dokumentation gezahlt (§ 6).
- Laufzeit: Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch, sondern endet fest nach 4 Jahren; die Laufzeit ist an die Übertragung der Wartung im Sinne von § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bauvertrages gekoppelt (§ 7 Abs. 1 und § 9).
- Instandhaltungsumfang: Abweichend vom Muster ist eine Vollwartung vereinbart. Die Lieferung und der Einbau aller für den störungsfreien und sicheren Betrieb erforderlichen Ersatzteile, die Beseitigung von Betriebsstörungen sowie die Beseitigung mutwillig herbeigeführter, zum Stillstand führender Beschädigungen sind in der Pauschale enthalten (§ 3 Abs. 1). Nur die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Leistungen und die dort ausgenommenen Beschädigungen werden gesondert nach Beauftragung in Textform vergütet (§ 4).
- Prüfungen: Abweichend vom Muster beauftragt der AN die wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) nach BetrSichV, bereitet sie vor und begleitet sie; die ZÜS-Prüfgebühren werden über diesen Wartungsvertrag abgerechnet (§ 3 Abs. 5, Anlage 2). Die Betreiberverantwortung des AG nach BetrSichV bleibt hiervon unberührt.
- Störungsdienst: Abweichend vom Muster sind ein Notbefreiungs- und Störungsdienst mit ständiger Erreichbarkeit (24 h / 365 Tage) sowie Reaktionszeiten und Verfügbarkeiten je Aufzugsanlage in einem Servicelevel Agreement vereinbart (§ 3 Abs. 2, Anlage 5).

Im Übrigen gelten die Regelungen des Musters sinngemäß fort.

§ 1 Vertragsparteien

Auftraggeber (AG)	Ammerland-Klinik GmbH, Lange Straße 38, 26655 Westerstede vertreten durch: Geschäftsführung Fachlich zuständig: Technischer Dienst / Betriebstechnik, Technischer Leiter, Tel. 04488/50-4450, technik.dienst@ammerland-klinik.de
Auftragnehmer (AN)	[Firma – Auftragnehmer der Bauleistung VE 461], [Anschrift] vertreten durch: [Name, Funktion] Ansprechpartner Wartung / Störungsdienst / Notrufzentrale: [Name, Tel., E-Mail]

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

(1) Gegenstand des Vertrages sind Inspektion und Wartung (Instandhaltung im Sinne DIN 31051 / DIN EN 13306) der im Rahmen der Vergabeeinheit 461 errichteten 12 Aufzugsanlagen des AMM Gesundheitsquartiers gemäß Anlagenbestand (Deckblatt). Art, Umfang, Mengen und Fristen der Leistungen ergeben sich abschließend aus der Wartungsliste – Arbeitskarte AMM_461 (Anlage 1), Leistungskennziffern 01 bis 15. Die Wartungsintervalle der Arbeitskarte sind Mindestvorgaben; eine Verkürzung nach der Gefährdungsbeurteilung des Betreibers und der tatsächlichen Beanspruchung (Klinik-/Bettenbetrieb) bleibt vorbehalten. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind die Wartungsleistungen für Aufzug 6.4 während seiner Nutzung als Bauaufzug; diese werden über den Bauvertrag (LV Titel 2.2, Pos. 2.2.70) vergütet. Dieser Vertrag beginnt für alle Anlagen einheitlich mit der Abnahme der Bauleistung VE 461 (§ 9).

(2) Vertragsgrundlagen in nachstehender Rangfolge:

- Dieser Wartungsvertrag mit Anlagen 1 bis 6
- VOB Teil B (DIN 1961) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Langtext-LV VE 461 Aufzugsanlagen vom 31.08.2026 einschließlich Vorbemerkungen und technischer Spezifikationen
- Die in der Arbeitskarte genannten Regelwerke, insbesondere BetrSichV, TRBS 3121, TRBS 1201 Teil 4, TRBS 1115 Teil 1 (Cybersicherheit), DIN EN 81-20/-28/-50/-58/-70/-73, DGUV Vorschrift 3, GEG
- Wartungs- und Instandhaltungsvorgaben der Hersteller sowie Zulassungen und Konformitätsnachweise der jeweiligen Anlagen und Sicherheitsbauteile,
- AMEV-Vertragsmuster „Wartung“ und AMEV-Empfehlung „Aufzug“ in aktueller Fassung

(3) Der AN ist zugleich Auftragnehmer der Bauleistung VE 461. Er sichert zu, dass die Wartung durch herstellergeschultes bzw. sachkundiges Fachpersonal für Aufzugsanlagen erfolgt und die Qualifikationsnachweise auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 3 Leistungsumfang (Vollwartung)

(1) Mit diesem Vertrag werden durch den AN folgende Leistungen für die 12 Aufzugsanlagen übernommen:

1. Die Überprüfung der Aufzugsanlagen in regelmäßigen Intervallen gemäß Arbeitskarte AMM_461 (Anlage 1), während der werktäglichen Arbeitszeit.
2. Die Wartung der mechanischen und elektrischen Teile, Schmieren und Reinigen der Antriebsmaschine, der Lager und Führungen, des Maschinen- bzw. Technikraumes, der trockenen Schachtgrube sowie der Oberseite des Fahrkorbes von betriebsbedingter Verschmutzung.
3. Die Prüfung und bedarfsgerechte Erneuerung der Schmierstoffe; ein Ölwechsel an Motor und Getriebe entfällt bauartbedingt (getriebelose Antriebe, Lager mit selbsttätiger Dauerschmierung).
4. Die besondere Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen der Aufzugsanlagen (Geschwindigkeitsbegrenzer, Fangvorrichtung, Puffer, End-/Notendschalter, NOT-AUS, Sicherheitskreis).
5. Die Beseitigung von Betriebsstörungen während der werktäglichen und außerhalb der werktäglichen Arbeitszeit (24 h an 365 Tagen). Die Einstufung erfolgt nach den Mängelklassen der Anlage 4; die je Aufzugsanlage geltenden Reaktionszeiten und Verfügbarkeiten sind abschließend im Servicelevel Agreement (Anlage 5) festgelegt.
6. Die Lieferung und der Einbau aller Ersatzteile, die für den störungsfreien und sicheren Betrieb erforderlich sind. Es sind ausschließlich vom Hersteller zugelassene bzw. gleichwertige Teile zu verwenden; bei Sicherheitsbauteilen im Sinne der DIN EN 81-20/-50 nur baumustergeprüfte Teile gemäß Konformitätsnachweis; der Feuerwiderstandsnachweis der Fahrschachtabschlüsse E 90 darf nicht beeinträchtigt werden.
7. Die Gestellung von Schmiermaterialien sowie sämtlicher Arbeits-, Hilfs- und Verbrauchsmittel.
8. Die Leistungen gemäß ZÜS-Paket: Beauftragung einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) in Abstimmung mit dem AG, Überwachung der Prüffristen, Vorbereitung und Begleitung der wiederkehrenden Prüfungen nach BetrSichV / TRBS 1201 Teil 4 (Zwischenprüfung 12-monatlich, Hauptprüfung 24-monatlich) einschließlich Prüfgewichten und Hilfskräften, Abstellung festgestellter Mängel sowie unverzügliche Übergabe der Prüfbescheinigungen an den AG. Die ZÜS-Prüfgebühren werden über diesen Vertrag gemäß Preisblatt (Anlage 2) abgerechnet. Die Betreiberverantwortung des AG nach BetrSichV (insbesondere Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Prüffristen) bleibt unberührt.
9. **Die Beseitigung von mutwillig herbeigeführten Beschädigungen, die die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Aufzugsanlage beeinträchtigen und/oder zu deren Stillstand führen. (Im Leistungsumfang der Beseitigung von Vandalismusbeschädigungen sind die Beschädigungen von Türen und Zargen, Beschädigungen durch Anfahrten von Betten sowie optische Beschädigungen, welche nicht zum Stillstand der Anlage führen, ausgeschlossen.)**

(2) Im Leistungsumfang dieses Vertrages sind folgende Leistungen nicht enthalten:

10. Die Durchführung von Arbeiten an der Aufzugsanlage, die Erweiterungen oder Ergänzungen darstellen.
11. Die Durchführung von Arbeiten an betriebsfremden Einrichtungen.
12. Die Anpassung des Betriebes der Aufzugsanlagen an den Stand der Technik.

(3) Zum Leistungsumfang nach Abs. 1 gehören ferner die allgemeinen Leistungen gemäß LKZ 01 der Arbeitskarte:

- Jährlicher Wartungs- und Prüfterminplan in Abstimmung mit dem AG (Vorlage bis 30.11. für das Folgejahr)
- Wartungsbericht je Einsatz als PDF sowie strukturiert im Tabellenformat (CSV/XLSX) mit Anlagenkennung zur Übernahme in das CAFM-System des AG, Übergabe innerhalb 10 Werktagen
- Führen der Prüfbücher und des Aufzugswärterbuchs, Anbringen der Prüfplaketten, Auslesen und Dokumentation der Fehlerspeicher
- Ersatzteilbevorratung von 10 Jahren für die verbauten Komponenten (gemäß LV)
- Aufrechterhaltung der Fernüberwachung und der Notruf-Aufschaltung auf eine ständig besetzte Notrufzentrale über Mobilfunk (DIN EN 81-28) einschließlich aktuellem Nachweis der Cybersicherheit nach TRBS 1115 Teil 1
- Einweisung und Wiederholungsunterweisung der Aufzugswärter des AG im Rahmen der Wartungstermine; Bereitstellung der Checkliste für die regelmäßige Betreiberkontrolle

(4) Festgestellte Mängel und Beschädigungen werden dokumentiert (Foto, Anlagenkennung, Mängelklasse gemäß Anlage 4, Kostenschätzung für Leistungen nach § 4). Sicherheitsrelevante Mängel (Klasse 1) sind dem Technischen Dienst unverzüglich telefonisch zu melden; die Anlage ist erforderlichenfalls zu sichern bzw. außer

Betrieb zu setzen und zu kennzeichnen. Mängel, die der Gewährleistung der Bauleistung VE 461 unterfallen, beseitigt der AN im Rahmen seiner Mängelhaftung unentgeltlich.

(5) Außerbetriebnahmen sind mit dem Technischen Dienst abzustimmen; innerhalb einer 3er-Aufzugsgruppe darf planmäßig jeweils nur eine Anlage gleichzeitig außer Betrieb genommen werden.

§ 4 Leistungen außerhalb des Vertragsumfangs

Die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Leistungen (Nr. 10–12) sowie die Beseitigung der in § 3 Abs. 1 Nr. 9 ausgenommenen Beschädigungen (Türen und Zargen, Anfahrschäden durch Betten, optische Beschädigungen ohne Stillstand) werden nur nach Beauftragung in Textform durch den Technischen Dienst des AG ausgeführt. Sie werden nach den Stundenverrechnungssätzen und Konditionen der Anlage 3 bzw. nach Einzelangebot vergütet. Auch hierbei sind ausschließlich vom Hersteller zugelassene bzw. gleichwertige Ersatzteile zu verwenden; bei Sicherheitsbauteilen im Sinne der DIN EN 81-20/-50 nur baumustergeprüfte Teile gemäß Konformitätsnachweis. Leistungen nach diesem Paragraphen dürfen die Zulassung der Anlage und den Feuerwiderstandsnachweis der Fahrschachtabschlüsse E 90 nicht beeinträchtigen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- Gewährung des ungehinderten Zugangs zu den Anlagen, Schacht-, Maschinen- und Technikräumen zu den abgestimmten Terminen; Bereitstellung von Strom und Beleuchtung; Benennung eines Ansprechpartners
- Stellung und Benennung der Aufzugswärter (gemäß LV bauseits) sowie Durchführung der regelmäßigen Betreiberkontrollen anhand der Checkliste des AN; unverzügliche Meldung erkannter Schäden und Funktionsstörungen
- Wahrnehmung der nicht übertragbaren Betreiberpflichten nach BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung, Festlegung der Prüffristen, Prüfaufzeichnungen); Mitwirkung bei den durch den AN organisierten ZÜS-Prüfterminen
- Ansteuerungen und Schnittstellen bauseitiger Gewerke (Brandmeldeanlage / Brandfallsteuermatrix, Gebäudeleittechnik, RFID-System, elektrische Zuleitungen): Koordination der gemeinsamen Funktionsprüfungen; die Wartung der bauseitigen Anlagen selbst ist nicht Gegenstand dieses Vertrages
- Terminabstimmung unter Berücksichtigung des Krankenhausbetriebs (Arbeitszeiten grundsätzlich werktags 7:00–17:00 Uhr); Zugang zu Patientenbereichen nur nach Ankündigung, zu Sonderbereichen nur nach Freigabe und unter Beachtung der Hygienevorgaben des AG
- Es gilt jederzeit die jeweils gültige Fremdfirmenordnung des AG (Anlage 6)

§ 6 Vergütung und Zahlung

(1) Die Wartungsleistungen werden mit der Pauschale für die Vertragslaufzeit von 4 Jahren gemäß Preisblatt (Anlage 2) vergütet; die Kosten sind dort je Aufzugsanlage ausgewiesen. Die Abrechnung erfolgt jährlich anteilig (1/4 der Gesamtpauschale zuzüglich der im Abrechnungsjahr durchgeführten ZÜS-Prüfungen) nach Durchführung, prüffähiger Rechnung und vollständiger Übergabe der Dokumentation gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Die Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit von 4 Jahren. Änderungen der ZÜS-Gebührenordnung werden gegen Nachweis 1:1 weitergegeben.

(3) Mit der Pauschale abgegolten sind sämtliche Leistungen der Vollwartung nach § 3 Abs. 1 und 3 einschließlich Ersatzteilen, Anfahrten, Arbeits-, Hilfs- und Verbrauchsmitteln, der Fernüberwachung und Notrufaufschaltung (einschließlich Mobilfunk-/Übertragungskosten) sowie des ZÜS-Pakets einschließlich Prüfgewichten und Hilfskräften. Im Störungsdienst sind Anfahrt, Fehlersuche und Störungsbeseitigung einschließlich der erforderlichen Ersatzteile abgegolten; gesondert vergütet werden ausschließlich Leistungen nach § 4 gemäß Anlage 3.

(4) Einsätze zur Beseitigung von Gewährleistungsmängeln der VE 461 sind unentgeltlich. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Gewährleistung und Verjährung

(1) Die Parteien sind sich einig, dass mit Abschluss dieses Wartungsvertrages die Wartung der maschinellen und elektrotechnischen Anlagen im Sinne von § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B für die Dauer der Verjährungsfrist dem AN übertragen wird. Für die Aufzugsanlagen gilt damit die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus dem Bauvertrag VE 461; die verkürzte Frist von 2 Jahren findet keine Anwendung.

(2) Für die Wartungs- und Instandsetzungsleistungen aus diesem Vertrag sowie eingebaute Teile gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 2 Jahren ab Abnahme der jeweiligen Leistung (§ 13 VOB/B).

(3) Unterlässt oder verzögert der AN vertraglich geschuldete Wartungsleistungen, kann er sich gegenüber Mängelansprüchen aus dem Bauvertrag nicht auf unterlassene Wartung berufen.

(4) Der AG teilt dem AN vor Beginn der ersten Wartungsarbeiten in Textform mit, welche Mängelbeseitigungsverpflichtungen anderer Firmen an den vertragsgegenständlichen Anlagen bzw. an angrenzenden Gewerken (insbesondere Brandmeldeanlage, Gebäudeleittechnik, RFID-System, elektrische Zuleitungen) bestehen, unter Nennung der Gewerke, der beseitigungspflichtigen Firmen und der Verjährungsfristen.

(5) Werden dem AN im Zuge der Wartungs- und Inspektionsarbeiten Mängel an Gewerken bekannt, die der Mängelbeseitigungspflicht anderer Firmen unterliegen, zeigt er diese dem AG unverzüglich in Textform an.

§ 8 Haftung und Versicherung

Der AN haftet für Schäden aus mangelhafter Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften und weist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 5 Mio. EUR für Personenschäden und 2 Mio. EUR für Sach- und Vermögensschäden nach. Er stellt sicher, dass durch seine Arbeiten die Verkehrssicherheit und die Zulassung der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Betreiberverantwortung des AG bleibt unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit der Abnahme der Bauleistung VE 461 und läuft 4 Jahre. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die Parteien können vor Ablauf über eine Fortführung zu neu zu vereinbarenden Konditionen verhandeln; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei wiederholter Nichteinhaltung der Wartungsfristen oder Reaktionszeiten, mangelhafter Dokumentation oder Verlust der erforderlichen Sachkunde. Der AG wird auf die Folgen einer Kündigung für § 7 Abs. 1 hingewiesen.

(4) Bei Vertragsende übergibt der AN dem AG sämtliche anlagenbezogenen Unterlagen (Prüfbücher, Wartungsberichte, Fehlerspeicherauszüge, Zugangsdaten der Betreiberebene der Steuerung) vollständig und geordnet.

§ 10 Schlussbestimmungen

- Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der Zustimmung des AG in Textform; die Herstellerautorisierung bzw. Sachkunde ist auch für Nachunternehmer nachzuweisen.
- Das Personal des AN meldet sich zu Beginn und Ende jedes Einsatzes beim Technischen Dienst an und ab und erhält eine jährliche Sicherheits- und Hygieneunterweisung durch den AG.
- Der AN beachtet Datenschutz und Schweigepflicht; Verpflichtungserklärung vor Leistungsbeginn.
- Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Gerichtsstand ist Oldenburg; es gilt deutsches Recht.

Anlagen	Anlage 1 – Arbeitskarte AMM_461 „Aufzugsanlagen – Arbeitskarte Wartung“ (Wartungsliste, LKZ 01–15) Anlage 2 – Preisblatt Wartungspauschale und ZÜS-Prüfungen (Kosten je Aufzugsanlage) Anlage 3 – Stundenverrechnungssätze und Konditionen Anlage 4 – Mängelklassen Anlage 5 – Servicelevel Agreement je Aufzugsanlage Anlage 6 – Fremdfirmenordnung in gültiger Fassung

Ort, Datum / Unterschrift AG	
Ort, Datum / Unterschrift AN	

Anlage 2 – Preisblatt Wartungspauschale und ZÜS-Prüfungen (Kosten je Aufzugsanlage)

Der Leistungsumfang je Aufzugsanlage ergibt sich abschließend aus § 3 (Vollwartung) und der Arbeitskarte AMM_461, LKZ 01–15 (Anlage 1); er wird hier nicht wiederholt. Die Jahrespauschale je Anlage umfasst die vollständige Vollwartung einschließlich Ersatzteilen und Störungsbeseitigung, Fernüberwachung/Notrufaufschaltung, Störungsdienst gemäß Anlage 5 sowie das ZÜS-Paket (Organisation, Vorbereitung, Begleitung, Prüfgewichte). Die ZÜS-Prüfgebühren sind je Prüfung gesondert ausgewiesen (Zwischenprüfung 12-monatlich, Hauptprüfung 24-monatlich, Abrechnung im Jahr der Durchführung). Die Summe über die Vertragslaufzeit bildet die Pauschale.

Anlage	Modul / Typ	Wartung Jahrespauschale netto [EUR/Jahr]	ZÜS-Zwischenprüfung inkl. Gebühren [EUR je Durchf.]	ZÜS-Hauptprüfung inkl. Gebühren [EUR je Durchf.]
2.1	Modul 2, 3er-Gruppe, 2.500 kg			
2.2	Modul 2, 3er-Gruppe, 2.500 kg			
2.3	Modul 2, 3er-Gruppe, 2.500 kg			
2.4	Modul 2, Einzelaufzug, 3.200 kg			
4.1	Modul 4, 3er-Gruppe, Durchlader, 2.500 kg			
4.2	Modul 4, 3er-Gruppe, Durchlader, 2.500 kg			
4.3	Modul 4, 3er-Gruppe, Durchlader, 2.500 kg			
4.4	Modul 4, Einzelaufzug, 3.200 kg			
6.1	Modul 6, 3er-Gruppe, 2.500 kg			
6.2	Modul 6, 3er-Gruppe, Durchlader, 2.500 kg			
6.3	Modul 6, 3er-Gruppe, Durchlader, 2.500 kg			
6.4	Modul 6, Einzelaufzug, 3.200 kg			
	Summe Wartung netto / Jahr (12 Anlagen)			
	ZÜS-Prüfgebühren, umgelegt je Jahr (Zwischen- und Hauptprüfung)			
	Gesamt netto / Jahr			
	Pauschale für die Vertragslaufzeit von 4 Jahren netto			
	zzgl. USt. 19 %			
	Pauschale für die Vertragslaufzeit brutto			

Anlage 3 – Stundenverrechnungssätze und Konditionen

Position	Einheit	Preis netto [EUR]
Servicetechniker Aufzugsanlagen / Sachkundiger, Mo–Fr 07–17 Uhr	Std.	
Monteur / Helfer, Mo–Fr 07–17 Uhr	Std.	
Zuschlag Mo–Fr 17–22 Uhr	%	
Zuschlag Nacht 22–07 Uhr	%	
Zuschlag Samstag	%	
Zuschlag Sonn-/Feiertag	%	
Anfahrtspauschale je Einsatz nach § 4 (Einsätze der Vollwartung einschließlich Störungsbeseitigung sind gem. § 6 Abs. 3 abgegolten)	psch.	
Stellung eines Aufzugsfahrers je Arbeitstag inkl. Anfahrt (analog LV-Pos. 1.4.10)	Tag	
Rabatt auf Ersatzteil-Listenpreise des Herstellers	%	
Bereitschaftspauschale Störungsdienst außerhalb Regelarbeitszeit (falls angeboten)	EUR/Jahr	

Anlage 4 – Mängelklassen

Die Mängelklassen dienen der Einstufung von Störungen und Mängeln. Die zugehörigen Reaktions- und Behebungszeiten sind ausschließlich im Servicelevel Agreement je Aufzugsanlage (Anlage 5) geregelt.

Klasse 1 – sicherheitsrelevant	Gefahr für Personen oder Ausfall einer Sicherheitsfunktion (Personeneinschluss, Notruf/Fernnotruf, Brandfallsteuerung, Fangvorrichtung/Geschwindigkeitsbegrenzer, Türverriegelung/Sicherheitskreis, Absturzgefahr an Schachttüren, Schachtentrauchung). Sofortige telefonische Meldung an den Technischen Dienst; Anlage sichern bzw. außer Betrieb setzen und kennzeichnen.
Klasse 2 – funktionsrelevant	Anlage nicht oder nur eingeschränkt nutzbar (z. B. Aufzug außer Betrieb, einzelne Haltestelle oder Tür gestört, Komfort-/Anzeigefunktionen ausgefallen), keine unmittelbare Gefährdung. Behebung im Rahmen der Vollwartung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6); nur Leistungen nach § 4 mit Kostenschätzung im Wartungsbericht und nach Beauftragung. Gewährleistungsmängel VE 461 unentgeltlich.
Klasse 3 – Verschleiß / optisch	Kein Funktionsverlust (z. B. Kabinenausstattung, Oberflächen, Beschriftungen). Behebung im Rahmen der nächsten Wartung oder Aufnahme in die Instandhaltungsplanung des AG.

Anlage 5 – Servicelevel Agreement je Aufzugsanlage

Reaktionszeiten ab Störungsmeldung (telefonisch oder über die Fernüberwachung). Personenbefreiung: Eintreffen zur Notbefreiung, sofern die Befreiung nicht durch die eingewiesenen Aufzugswärter des AG erfolgt; Klasse-1-Einsätze auch samstags. Verfügbarkeit: je Anlage und Kalenderjahr, gemessen über die Fernüberwachung; nicht angerechnet werden geplante Wartungen, ZÜS-Prüfungen sowie Ausfälle aus bauseitigen Ursachen (z. B. Spannungsversorgung, BMA-Auslösung). Die Verfügbarkeitswerte sind Vorschlagswerte und vor Vertragsschluss zu bestätigen. Für den Einzelaufzug 2.4 gelten verkürzte Vor-Ort-Zeiten.

Anlage	Typ / Nutzung	Verfügbarkeit je Jahr	Personenbefreiung vor Ort	Klasse 1 vor Ort	Klasse 2 Entstörung
2.1	3er-Gruppe Modul 2, Personen/Betten	97,0 %	30 min	24 Std.	Beginn 24 Std., vor Ort nächster Werktag
2.2	3er-Gruppe Modul 2, Personen/Betten	97,0 %	30 min	24 Std.	Beginn 24 Std., vor Ort nächster Werktag
2.3	3er-Gruppe Modul 2, Personen/Betten	97,0 %	30 min	24 Std.	Beginn 24 Std., vor Ort nächster Werktag
2.4	Einzelaufzug Modul 2, Betten/Lasten	98,5 %	30 min	6 Std.	**Beginn 6 Std., nach Meldung**
4.1	3er-Gruppe Modul 4, Durchlader	97,0 %	30 min	24 Std.	Beginn 24 Std., vor Ort nächster Werktag
4.2	3er-Gruppe Modul 4, Durchlader	97,0 %	30 min	24 Std.	Beginn 24 Std., vor Ort nächster Werktag
4.3	3er-Gruppe Modul 4, Durchlader	97,0 %	30 min	24 Std.	Beginn 24 Std., vor Ort nächster Werktag
4.4	Einzelaufzug Modul 4, Betten/Lasten	97,0 %	30 min	24 Std.	Beginn 24 Std., vor Ort nächster Werktag
6.1	3er-Gruppe Modul 6	97,0 %	30 min	24 Std.	Beginn 24 Std., vor Ort nächster Werktag
6.2	3er-Gruppe Modul 6, Durchlader	97,0 %	30 min	24 Std.	Beginn 24 Std., vor Ort nächster Werktag
6.3	3er-Gruppe Modul 6, Durchlader	97,0 %	30 min	24 Std.	Beginn 24 Std., vor Ort nächster Werktag
6.4	Einzelaufzug Modul 6, Betten/Lasten	97,0 %	30 min	24 Std.	Beginn 24 Std., vor Ort nächster Werktag

Zusätzlich gilt je 3er-Gruppe: Es müssen jederzeit mindestens 2 von 3 Anlagen der Gruppe verfügbar sein (Gruppenverfügbarkeit 99,5 % je Jahr). Klasse-3-Störungen werden innerhalb von 5 Werktagen bzw. zum nächsten Wartungstermin behoben. Die Einhaltung der Servicelevel wird im jährlichen Wartungsbericht anlagenscharf nachgewiesen (Störungsstatistik aus der Fernüberwachung).